

Standardfall: Fehlerhafte Standardsoftware

LG München, Urteil vom 23. Januar 1985 (8 HKO 11785/83)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Ein Vertrag über die Überlassung von Standardprogrammen unterliegt dem Kaufrecht. Soweit die Programme einzurichten sind, handelt es sich um werkvertragliche Nebenpflichten.

2. Zur Frage des Nachweises von Fehlern in Programmen: Hier: Richtiges Vorgehen des Sachverständigen.

3. Zur Frage der geschuldeten Gebrauchsfähigkeit von Standardprogrammen, wenn die Anforderungen im Vertrag stichwortartig festgelegt worden sind.

4. Werden Hardware und Standardanwendungssoftware als ein Paket angeboten, so werden sie als zusammengehörig im Sinne von § 469 BGB verkauft, auch wenn getrennte Verträge unterschrieben werden.

Paragrafen

AGBG: § 9; § 10 Ziff. 10 b

BGB: § 139; § 433; § 459; § 469

ZPO: § 402; § 412

Stichworte

AGB-Klausel: Beschränkung der Gewährleistung auf Fehlerbeseitigung; Fehler — Beweislast — Erheblichkeit; vertraglich vorausgesetzter Gebrauch; Koppelung von Hardware und Software; Überlassung von Standardprogrammen — rechtliche Einordnung — Einrichten

Tatbestand

„Der Kläger kaufte von der Beklagten mit Kaufvertrag vom 5./12. 11. 1981 eine Datenverarbeitungsanlage zum Preis“ von ca. DM 50 000,— „und mit ‚Software-Vertrag‘ vom 5. 11./3. 12. 1981 ein Programmpaket ‚Fertigungs-Dialog‘ zum Preis“ von ca. DM 30 000,—. „Dem Kaufvertrag über die Hardware lagen die Kaufvertrags-AGB der Beklagten zugrunde, dem Software-Vertrag die entsprechenden Software-AGB. Ergänzt wurden die Verträge durch ‚Zusatzvereinbarungen‘ vom 9. 11. 1981: Garantie der Vollständigkeit der Software ohne weitere Programmierkosten im Rahmen der einzelnen Programme.“

Die Installation der Hardware wurde vom Kläger unter dem 15. 12. 1981 bestätigt, ebenso die ‚Betriebsbereitschaft und die Übereinstimmung mit den Programmvorgaben‘ auf einem ‚Software-Abnahmeprotokoll‘. ... Aus der Zeit bis zum 25. 5. 1982 existieren 10 ‚Software-Serviceberichte‘, wobei in 5 von ihnen als ‚Kurzdefinition‘ die Rubrik ‚Fehlersuche‘ angekreuzt ist.“

Der Kläger erklärte wegen der Softwarefehler die Wandlung beider Verträge und klagte auf Rückzahlung des bereits gezahlten Kaufpreises.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist ... begründet. Der Kläger ist wegen Mangelhaftigkeit der ihm verkauften Software gemäß §§ 459, 462, 469 Satz 2 BGB zur Wandlung des gesamten Systems berechtigt. Auf die in ihren AGB vorgesehene Nachbesserung kann die Beklagte sich nicht berufen, weil die Nachbesserung ‚fehlgeschlagen‘ ist.

1. Auf das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien ist uneingeschränkt Kaufrecht anzuwenden. Für die verkaufte Hardware versteht sich das von selbst. Es gilt aber auch für die verkaufte Software. ... handelt es sich um Standardprogramme, die ohne inhaltliche Änderungen zu installieren waren. Es war lediglich zur Anpassung an den Betrieb des Klägers erforderlich, bestimmte firmenspezifische Daten einzugeben. Der Software-Vertrag ist damit als ein gemischtes Vertragsverhältnis anzusehen, wobei das Schwergewicht auf der Lieferung eines Standardprogrammes liegt — Kaufvertrag — und von der Beklagten gewisse Einstellungsarbeiten als werkvertragliche Nebenpflichten zu erbringen waren.

2. Das gelieferte Software-Paket ist mit Fehlern behaftet, die sowohl seinen Wert wie seine Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch mindern. Naturgemäß lagen diese Fehler auch schon vor im Zeitpunkt des Gefahrüberganges; § 459 BGB. Durch das Gutachten ist bewiesen, daß mindestens folgende Fehler der Software vorliegen:

- Die Auftragsbestätigung kann nicht durchgeführt werden
- Die Rechnungen sind falsch (DM 0,00)
- Die Anzahl der Lohnscheine, die ausgegeben werden, erfolgt ohne erkennbare Regel und ist nicht steuerbar.
- Die Arbeitsfolgennummern werden nicht richtig in die Lohnscheine übernommen.
- Die Stückzeiten erscheinen nicht auf der Laufkarte.

Daß durch diese Mängel sowohl der Wert der Software gemindert wird wie auch deren Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen und insbesondere aber auch zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch, bedarf keiner weiteren Darlegung. Es liegt aber auch nicht nur eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit vor (§ 459 Abs. 1 Satz 2 BGB). Es handelt sich nämlich weder um Mängel, die in Kürze von selbst verschwinden noch um solche, die vom Kläger mit nur ganz unerheblichem Aufwand selbst

schnell beseitigt werden können (vgl. Palandt-Putzo, 44. Auflage, Anm. 3 f zu § 459 BGB). Das ergibt sich einerseits aus der Tatsache, daß sie nach über 2 Jahren immer noch vorhanden sind und andererseits aus dem Umstand, daß nicht einmal die Beklagte sie innerhalb von 5 Monaten hat beseitigen können.

3. Die Feststellungen des Sachverständigen bilden eine sichere Grundlage für die Überzeugung des Gerichts vom Vorliegen der Mängel. Den Angriffen der Beklagten gegen das Gutachten und den Sachverständigen kann nicht gefolgt werden: ...

a) Die Beklagte meint, der Sachverständige hätte sich bezüglich der Software zunächst fachkundig machen und insbesondere die Soll-Beschaffenheit der Software feststellen müssen. Dieser Angriff geht insofern ins Leere, als die Parteien die Soll-Beschaffenheit nur stichwortartig festgelegt haben, nämlich nach Maßgabe des Angebots vom 16. 10. 1981. An dieser — sehr groben — Beschreibung hat sich der Sachverständige ersichtlich auch orientiert — und darüber hinaus an dem seitens der Parteien voransgesetzten Gebrauch, nämlich für den Betrieb des Klägers. Das entsprach voll umfänglich seiner Aufgabenstellung.

Die Beklagte beanstandet in diesem Zusammenhang weiter, daß der Sachverständige das Programm nicht analysiert hat. Auch dieser Angriff ist indessen nicht stichhaltig. Beanstandet wurden ja lediglich solche Mängel, die im Rahmen der Anwendung auftreten. Um deren Vorliegen zu überprüfen, bedarf es keiner Analyse der Programme, sondern nur einer fachkundigen Bedienung des Systems.

In diesem Zusammenhang ist auch nicht zu beanstanden, daß der Sachverständige sich vor der Ortsbesichtigung mit dem System nicht besonders vertraut gemacht hatte. Er durfte zu Recht davon ausgehen, sich das System in der Anwendung vorführen zu lassen, sich dabei vom Personal der Klägerin die Beanstandungen zeigen zu lassen und diese dann — gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Hinweisen oder Hilfestellungen des anwesenden Vertreters der Beklagten — sachverständig zu beurteilen. Eine weitergehende Vorbereitung war für den Sachverständigen als Fachmann nicht erforderlich, zumal die Programme als Dialogprogramme geschrieben waren. ...

b) Es besteht kein Anlaß, die Sachkunde des Gutachters zu bezweifeln. ...

4. Der Kläger ist nicht etwa im Hinblick auf Ziff. 6 der AGB der Beklagten zum Software-Vertrag gehindert, zu wandeln. Zwar werden hier — unter Verweisung auf kostenlose Beseitigung von Programmfehlern binnen 3 Monaten nach Programmabnahme — weitergehende Ansprüche und damit auch derjenige auf Wandlung ausgeschlossen. Dieser Ausschluß ist aber nicht wirksam. Vielmehr greift hier § 11 Ziff. 10b AGBG ein. Diese Bestimmung ist gemäß Art. 24 AGBG, da es sich bei den Parteien um Kaufleute handelt, zwar nicht direkt anwendbar, wohl aber über § 9 AGBG. Diese Anwendbarkeit wird allgemein bejaht (vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, Anm. 10b zu § 11 AGBG unter Hinweis auf BGH NJW 81, 1501). Es kann hier dahinstehen, ob die zitierte AGB-Klausel der

Beklagten nach der genannten Bestimmung des AGBG unwirksam ist, weil sie die Rechte des Klägers für den Fall des Fehlschlagens der Nachbesserung nicht ausdrücklich im Sinne dieser Bestimmung regeln, oder ob die Klausel nur deshalb nicht eingreift, weil die Nachbesserung fehlgeschlagen ist. Letztere Voraussetzung liegt nämlich auf jeden Fall vor. Das Fehlschlagen ist einerseits deshalb zu bejahen, weil die Beklagte trotz mehrerer Versuche („Fehlversuche“) die Mängel nicht hat beseitigen können, zum anderen aber auch deshalb, weil für den Kläger eine weitere Nachbesserung unzumutbar wäre. Die Beklagte hat ja eine verbliebene Mangelhaftigkeit ernstlich bestritten und tut dies nach wie vor. Bei dieser Sachlage braucht der Besteller sich auf eine Nachbesserung nicht verweisen zu lassen (vgl. Ulmer-Brandner-Hensen, AGBG, 4. Auflage, Rn. 45 zu § 11 Nr. 10 AGBG).

5. Der Kläger ist aber nicht nur hinsichtlich des Software-Paketes zur Rückgängigmachung des Kaufes berechtigt, sondern auch hinsichtlich der Hardware. Es liegen nämlich die Voraussetzungen des § 469 Satz 2 BGB vor. Hardware und Software wurden als zusammengehörend verkauft. Das ergibt sich überdeutlich aus dem Angebot vom 16. 10. 1981, auf Grund dessen es zum Abschluß der beiden Kaufverträge gekommen ist. Das Angebot bezieht sich ausdrücklich auf das „... Computer-System“. Es behandelt beide gemeinsam ohne jegliche Trennung. Im letzten Absatz des Angebotsschreibens ist davon die Rede, „all diese Leistungen in einem Paket vereint“ böten alle Voraussetzungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Daraus ergibt sich, daß die Parteien beabsichtigten, den Kauf nur in der durch den gemeinschaftlichen Zweck — Einsatz von Hardware und Software in Betrieb des Klägers — hergestellten Verbindung abzuschließen, so daß die Sachen dazu bestimmt erschienen, zusammenzubleiben (vgl. BGH, Betrieb 70, 341).

Es ist aber auch die weitere Voraussetzung zu bejahen, nämlich daß die mangelhafte Software nicht ohne Nachteil für den Kläger von der Hardware getrennt werden kann. Das folgt aus der Feststellung des Sachverständigen, daß Standardprogramme anderer Hersteller nur mit großem Aufwand an die Maschine angepaßt werden können. Der Kläger braucht sich auch nicht etwa, wie die Beklagte dies meint, darauf verweisen lassen, von dieser ein anderes Programm zu erwerben, das für die von ihm gekaufte Hardware verwendbar sein soll. Es kann nicht davon ausgegangen werden und dies wird von der Beklagten auch nicht etwa behauptet, daß dieses andere Programm den speziellen Erfordernissen des Klägers gerecht werde. Man hätte dann wohl auch dem Kläger dieses Programm angeboten und nicht dasjenige, das er gekauft hat.“

Anmerkung

Man kann das schon fast gefestigte Rechtsprechung nennen: Verträge über die Überlassung von Standardprogrammen unterliegen dem Kaufrecht — soweit es um die Gewährleistung geht.